

Christian Alunaru

Die Entwicklung des Zivilrechts in Rumänien

I. Einleitung. Das Zivilrecht beim Sturz des kommunistischen Regimes

1. Das Zivilgesetzbuch von 1864 – Eine Brücke zwischen zwei Zeitaltern

Im Unterschied zu anderen Ländern des vormaligen Ostblocks weist die Entwicklung des rumänischen Zivilrechts nach der Revolution von 1989 und dem Sturz des kommunistischen Regimes eine wichtige Besonderheit auf. Während der kommunistischen Diktatur wurde glücklicherweise kein neues, den wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen des Kommunismus angepasstes Zivilgesetzbuch verabschiedet, sondern das alte Zivilgesetzbuch aus der Zeit des Fürsten *Alexandru Ioan Cuza*¹ wurde mit wenigen Änderungen beibehalten.

Dieses alte, bis 1. Oktober 2011 anwendbare Zivilgesetzbuch (*Codul civil român*), wurde am 4. Dezember 1864 verabschiedet und trat am 1. Dezember 1865 in Kraft. Es wurde, trotz anderer Gesetze jener Zeit, die als Quellen verwendet wurden (wie z. B. das belgische Hypothekengesetz vom 16. Dezember 1851, der Zivilgesetzbuchentwurf von *Pissanelli* und einige Vorschriften des alten rumänischen Rechts), als eine Nachahmung des französischen *Code Napoléon* betrachtet, ohne aber ein getreues Abbild seines französischen Vorbilds zu sein. Weil seine Vorschriften aus dem Jahre 1864 stammten, kann man behaupten, dass diese sicherlich nicht von den Grundsätzen des kommunistischen Regimes beeinflusst waren und deshalb nach dem Sturz dieses Regimes nicht dringlich aufgehoben werden mussten, um einem neuen, den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft entsprechenden Zivilgesetzbuch zu weichen.

Zwar gab es im Jahre 1971 ein gescheitertes Projekt, ein neues, kommunistisches Zivilgesetzbuch einzuführen, doch ist dieses neue ZGB nie in Kraft getreten, und so blieb das alte ZGB weiter in Kraft.

Die alte Nachahmung des *Code Napoléon* überlebte die mehr als vier Jahrzehnte kommunistischer Diktatur fast unverändert. Das stellte einen großen Vorteil sowohl für die Rechtsprechung als auch für die Rechtswissenschaft dar, weil diese trotz aller Einschränkungen und des von der Diktatur ausgeübten Drucks weiter ein Dokument, ein Arbeitsmittel zur Verfügung hatten, welches die Grundsätze eines normalen, unpolitisierten Zivilrechts bewahrte.

2. Die wenigen Änderungen während des kommunistischen Regimes

Das ganze erste Buch bezüglich der Personen wurde durch das Einführungsgesetz zum Familiengesetzbuch und zur Verordnung über natürliche und juristische Personen (Verordnung – Dekret Nr. 32 aus dem Jahre 1954) aufgehoben und durch Sondergesetze ersetzt. Die wichtigsten Vorschriften bezüglich der Personenrechte wurden in der Verordnung Nr. 31 aus dem Jahre 1954 über natürliche und juristische Personen, die Vorschriften bezüglich der Familienrechte (z. B.: Verwandtschaft, eheliche und nichteheliche Abstammung, Adoption, Ehe, Scheidung, gesetzliche Unterhaltspflicht usw.) wurden

¹ *Alexandru Ioan Cuza* war der erste Fürst der so genannten „Vereinigten Rumänischen Fürstentümer“ (rumänisch: *Principatele Unite*) – der Moldau und der Walachei –, die den Kern des späteren rumänischen Einheitsstaates bildeten. *Cuza* regierte zwischen 1859 und 1866, als an seiner Stelle der Fürst *Karl von Hohenzollern-Sigmaringen* (der künftige König Rumäniens unter dem Namen *Karl I.*) gewählt wurde.

im neu geschaffenen Familiengesetzbuch aus demselben Jahre vorgesehen. Dies entsprach der neuen Auffassung, dass die Familie die Grundzelle der kommunistischen Gesellschaft sei und folglich das Familienrecht kein einfacher Bestandteil des Zivilrechts sein kann, sondern einen selbständigen Rechtsbereich bilden muss und auch eines eigenen Gesetzbuches bedarf. Diese Auffassung hat das Zivilrecht für viele Jahre geprägt. Obwohl das Familiengesetzbuch am 1. Oktober 2011 durch die Einführung des neuen ZGB aufgehoben wurde und alle familienrechtliche Verhältnisse ins Zivilgesetzbuch mit einbezogen wurden, wird heute noch in den rechtswissenschaftlichen Fakultäten Familienrecht als selbständiges Lehrfach unterrichtet.

Die zweite wichtige Novellierung des Zivilgesetzbuches während des kommunistischen Regimes betraf die Verjährung. Durch die Verordnung (Dekret) Nr. 167 aus dem Jahre 1958 über die Verjährung wurden alle die Verjährung betreffenden Vorschriften des Zivilgesetzbuches aufgehoben und im neuen Sondergesetz zum ersten Mal von der Ersitzung getrennt geregelt und mit viel kürzeren Fristen versehen.

3. Von der kommunistischen Doktrin beeinflusste Sondergesetze

Außerhalb des Zivilgesetzbuches wurden aber wichtige Sondergesetze verabschiedet, die neue, von der kommunistischen Doktrin beeinflusste Grundsätze in das Zivilrecht einführten. Die kommunistischen Verfassungen Rumäniens, angefangen mit der Verfassung aus dem Jahre 1948, sowie verschiedene Sondergesetze bezüglich der Nationalisierung, Enteignung oder Ersitzung zugunsten des Staates ermöglichten einen brutalen Missbrauch des Privateigentumsrechts, so z. B. das Gesetz 1948/119 über die Nationalisierung der Industrie-, Bank-, Versicherungs-, Bergwerks- und Transportunternehmen, die Verordnung 1950/92 über die Nationalisierung von Bauwerken und die Verordnung 1951/111 für die Regelung von beschlagnahmten oder herrenlosen Sachen.

Gegen die Grundsätze des Zivilrechts und sogar gegen die Verfassung des kommunistischen Rumäniens verstieß die Verordnung 1960/218, die eine schon vor der Bekanntmachung des Gesetzes abgelaufene Verjährungsfrist der Rückerstattungsklage gegen den Staat anordnete. Laut Gesetz wurde die Verjährungsfrist von zwei Jahren für Rückerstattungsklagen vom Augenblick des widerrechtlichen Besitzerwerbes seitens des Staates gerechnet. Die vom Staat widerrechtlich erworbenen Liegenschaften wurden dann diesem durch die Verordnung 1966/712 rückwirkend mit dem Datum des Besitzerwerbes anerkannt.

Die Gesetze 1975/58 und 1974/59 untersagten die Veräußerung und den Erwerb von Privatgrundstücken. Falls der Eigentümer sein Grundstück (Haus und den dazu gehörigen Grund und Boden) verkaufen wollte, konnte der Käufer nur das Bauwerk erwerben, die Bodenfläche wurde enteignet und dem Käufer wurde ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Das Gesetz 1973/4 schrieb die Pflicht vor, die zweite Wohnung binnen einer Frist von einem Jahr zu veräußern, im Gegenfall wurde diese vom Staat beschlagnahmt. Die Verordnung 1974/223 räumte dem Staat das Recht ein, die Grundstücke jener Personen, die Rumänien endgültig verließen oder nicht rechtzeitig aus dem Ausland zurückkehrten, zu enteignen.

Das Grundgesetz und Sondergesetze schrieben den Vorrang des staatlichen und genossenschaftlichen Eigentums vor. Gegen den Staat oder die Genossenschaften gab es keine Ersitzung, keine Verjährung, keine Belastung mit beschränkten dinglichen Rechten, keine Zwangsvollstreckung und auch keine freiwillige Veräußerung zugunsten von Privateigentümern.

Zwischen den nationalisierten, „volkseigenen“ Betrieben galten nicht die Regeln des Zivilgesetzbuches, sondern Sonderregeln eines neuen Rechtsbereiches, des „Wirtschaftsrechts“ – einer Mischung aus Handelsrecht und Verwaltungsrecht.

Für die staatlichen Unternehmen wurden neue beschränkte dingliche Rechte erfunden wie „Verwaltungsrecht“ oder „unentgeltliches dingliches Nutzungsrecht“.

4. Schlussfolgerung zum alten Zivilgesetzbuch Rumäniens

Die bisher erwähnten Sondergesetze wirkten sich hauptsächlich auf das Eigentumsrecht aus. Im Bereich Schuldrecht gab es fast keine Novellierungen, doch diesem Teil des ZGB wurde oft vorgeworfen, dass er nicht mehr zeitgemäß sei.

Es gab im alten ZGB keinen allgemeinen Teil des Schuldrechts. Nach den ersten zwei Büchern bezüglich der Personen und des Sachenrechts „Über Sachen und über die verschiedenen Änderungen des Eigentums“ (Despre bunuri și despre osebitele modificări ale proprietății) gab es nur mehr das III. Buch „Über verschiedene Arten des Eigentumserwerbes“ (Despre diferitele moduri prin care se dobândește proprietatea). Dieses Buch enthielt Vorschriften des Erbrechts (im I. Titel), dann Vorschriften bezüglich der Schenkungen und Testamente (im II. Titel), und regelte dann die Verträge als wichtigste Entstehungsgründe einer Obligation. Im III. Titel waren allgemeine Regeln für Verträge vorgesehen, dann wurden vom IV. bis zum XVII. Titel verschiedene Sonderverträge geregelt, Titel XVIII regelte die Zwangsvollstreckung und Titel XIX die Verjährung (gleichzeitig mit der Ersitzung). Der Deliktshaftung waren nur sechs Paragraphen (§ 998 bis 1003) im Titel bezüglich der Verträge gewidmet.

Im Allgemeinen kann man behaupten, dass die Vorschriften des ZGB nie ausdrücklich aufgehoben wurden (nicht einmal die Vorschriften des Sachenrechts, ein Bereich, in welchem so viele Sondergesetze erlassen wurden), sie galten aber nur für natürliche Personen oder privatrechtliche juristische Personen. Ein renommierter Professor für Römisches Recht (*Constantin Stoicescu*) formulierte einmal, es habe sich um eine „träge Aufhebung“ der Vorschriften des ZGB gehandelt.²

Das stellte aber für den Zeitraum nach 1989 einen großen, doppelten Vorteil dar. Erstens hatten, wie schon erwähnt, sowohl die Rechtsprechung als auch die Rechtswissenschaft, trotz aller Einschränkungen durch Sondergesetze, weiterhin ein wichtiges Arbeitsmittel zur Verfügung, welches die Grundsätze eines normalen, unpolitisierten Zivilrechts bewahrte. In diesem ZGB wurden die Grundregeln des Zivilrechts nicht durch neue, kommunistische Prinzipien durcheinandergebracht. Zweitens war es für die Rechtsprechung und die Rechtswissenschaft viel leichter, nach dem Sturz der kommunistischen Diktatur auf ein normales, demokratisches Zivilrechtssystem überzugehen. Schlussfolgernd kann man behaupten, dass das ZGB von 1864 eine Brücke zwischen den zwei Zeitaltern – dem alten Königreich Rumänien und dem Zeitalter der Demokratie nach der Revolution von 1989 –, über das Zeitalter des kommunistischen Regimes, darstellte.

² A. Capriel, 70 de ani de proiecte de Cod civil (70 Jahre von Projekten des Zivilgesetzbuches), *Revista romana de drept privat* (Rumänische Zeitschrift für Privatrecht) 1/2007, S. 77.

II. Die wichtigsten Sondergesetze nach 1989

1. Rückerstattungsgesetze

Nach dem Sturz des kommunistischen Regimes war man folglich nicht unter Zugzwang, dringlich ein neues ZGB zu schaffen, weil das ZGB von 1864 noch in Kraft war und, wenn auch etwas veraltet, es eine Nachahmung des *Code Napoléon* war, und so ein wertvolles Werk, das während eines Zeitraums von mehr als einem Jahrhundert von der Rechtslehre³ und Rechtsprechung geprüft und bestätigt worden ist.

Es mussten aber neue Gesetze zur Wiedergutmachung der durch die kommunistischen Gesetze verursachten Schäden erlassen werden.

Aus politischen, aber auch praktischen Gründen (wie z. B. die Schwierigkeit das Problem der Mieter aus den vom Staat enteigneten Wohnungen zu lösen) kam es verzögert zu verschiedenen Rückerstattungsgesetzen.

So wurde z. B. mit dem Grund- und Bodengesetz 1991/18 (novelliert durch die Gesetze Nr. 1997/169, 2000/1 und 2005/247) schrittweise versucht, die enteigneten Landwirtschafts- und Waldflächen den Eigentümern oder deren Erben rückzuerstatten – erst 10 ha. landwirtschaftliche Flächen pro Familie, heute 50 ha; erst 1 ha. Waldfläche pro Familie, heute unbegrenzt. Das Gesetz versuchte auch eine Art Bodenreform zu verwirklichen. Es wurden bis zu 10 ha. landwirtschaftliche Flächen auch jenen Familien zugeteilt, die vor der Enteignung wenig (unter 5000 m²) oder gar keinen Boden besaßen, mit der Bedingung, sich in der betreffenden Ortschaft anzusiedeln und das erworbene Grundstück 10 Jahre lang nicht zu veräußern. Diese Mischung von Rückerstattung und Bodenreform hat selbstverständlich viel Unzufriedenheit unter den enteigneten Eigentümern erweckt und war die Ursache zahlreicher Rechtsstreitigkeiten.

Das Gesetz 1995/112 versuchte zum ersten Mal die Rückerstattung der enteigneten Gebäude, schrieb aber in den meisten Fällen bloß Schadenersatz vor, weil die Rückerstattung der enteigneten Wohnungen nur in Sonderfällen erlaubt war: wenn die Wohnung entweder frei war oder der Antragsteller (also der enteignete Eigentümer) diese weiter als Mieter bewohnte.

Das Gesetz 2001/10 (novelliert durch das Gesetz 2005/247) hat die Naturalrestitution (*restitutio in integrum*) verallgemeinert. In wenigen Ausnahmefällen, wenn die Naturalrestitution nicht mehr möglich ist, hat der enteignete Eigentümer Recht auf Schadenersatz.

2. Das Recht der Ausländer zum Erwerb von Grund und Boden

Ein aktuelles und umstrittenes Problem im gegenwärtigen Zivilrecht Rumäniens betrifft die Fähigkeit der Ausländer und Heimatlosen Grund und Boden zu erwerben. Anfangs untersagte Art. 41 Abs. 2 des rumänischen Grundgesetzes von 1991 den Ausländern und

³ Es wurden während dieser Zeit wertvolle Kommentare veröffentlicht, wie: *D. Alexandresco*, *Explicațiunea teoretică și practică a Dreptului civil român în comparațiune cu legile vechi și cu principalele legislațiuni străine* (Theoretische und praktische Erläuterung des rumänischen Zivilrechts im Vergleich mit den alten Gesetzen und den wichtigsten ausländischen Rechtsordnungen (ein Werk in elf Bänden, veröffentlicht in Iassy und Bukarest 1886–1915); *M. Cantacuzino*, *Elementele dreptului civil* (Die Elemente des Zivilrechts), București 1921; *C. Hamangiu/N. Georgean*, *Codul civil adnotat cu textul art. corespunzător francez, italian și belgian, cu doctrina franceză și română și jurisprudența completă de la 1868–1927* (Kommentar zum Zivilgesetzbuch mit dem entsprechenden französischen, italienischen und belgischen Text, mit der französischen und rumänischen Doktrin und der gesamten Rechtsprechung von 1868–1927), (ein Werk in neun Bänden, veröffentlicht in Bukarest zwischen 1925–1934); *C. Hamangiu/I. Rosetti-Bălănescu/Al. Băicoianu*, *Tratat de drept civil român* (Abhandlung des rumänischen Zivilrechts) (ein Werk in drei Bänden), București 1928–1929.

Heimatlosen den Erwerb von Grund und Boden in Rumänien⁴. Dasselbe Verbot stand auch im § 47 Abs. 1 (später, nach der Wiederveröffentlichung, § 68) des Grund- und Bodengesetzes 1991/18. Diese Vorschrift wurde später durch § 2 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 54/1998 für den Rechtsverkehr von Grund und Boden ersetzt. Ob diese Untersagung auch die rumänischen Handelsgesellschaften mit ausländischem Kapital (mit ausländischen Gesellschaftern) betrifft, war in der rumänischen Rechtslehre lange Zeit umstritten⁵. Diese wissenschaftliche Auseinandersetzung wurde durch den Gesetzgeber (Eilverordnung 1997/31 über die rechtliche Regelung der ausländischen Investitionen in Rumänien) zugunsten der ausländischen Investoren entschieden.⁶

Die Absicht des Gesetzgebers alle Hindernisse schrittweise aufzuheben ist spürbar. Das Gesetz 1998/54 wurde durch das Gesetz 2005/247 (§ 8 des Titels X über den „Rechtsverkehr von Grund und Boden“) aufgehoben.

Art. 44 Abs. 1 der novellierten Verfassung (22. September 2003) erlaubt Ausländern und Heimatlosen den Eigentumserwerb an Grund und Boden nur unter den Bedingungen, die sich aus dem Eintritt Rumäniens in die EU, aus anderen von Rumänien abgeschlossenen Gegenseitigkeitsabkommen und aus dem Verfassungsergänzungsgesetz (rumänisch: lege organică) ergeben werden. Bedingungslos ist nur der Erwerb von Grund und Boden durch gesetzliche Erbfolge.

Diese drei Bedingungen wurden erfüllt: Das verfassungsergänzende Gesetz 2005/312 über den Erwerb des Privateigentums an Grund und Boden durch Ausländer und Heimatlose wie auch durch ausländische juristische Personen⁷ wurde am 10. November 2005 verabschiedet. Laut § 9 tritt das Gesetz am Tag des Beitritts Rumäniens zur EU in Kraft. Auch die zweite vom Grundgesetz gestellte Bedingung wurde am 1. Januar 2007 erfüllt. Das Gesetz 2005/312 unterscheidet zwischen Staatsbürgern (wie auch juristischen Personen) der EU-Staaten mit oder ohne Aufenthaltsrecht (rumänisch: rezidență, französisch: résidence) in Rumänien.

Die EU-Bürger, die Staatenlosen (Heimatlosen) mit Aufenthaltsrecht in einem EU-Mitgliedstaat oder in Rumänien wie auch die gemäß den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaates gegründeten juristischen Personen haben dieselben Rechte wie die rumänischen Staatsbürger.

Die EU-Bürger oder die Staatenlosen (Heimatlosen) ohne Aufenthaltsrecht (résidence) in Rumänien, aber mit Wohnsitz (Domizil) in einem EU-Mitgliedstaat, wie auch die gemäß den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaates gegründeten juristischen Personen ohne Gesellschaftssitz in Rumänien dürfen erst nach fünf Jahren nach dem Beitritt Rumäniens zur EU Grund und Boden für ihren Nebensitz erwerben.

Fremde Staatsbürger, Staatenlose und juristische Personen aus Drittstaaten können das Eigentumsrecht an Grund und Boden unter den in internationalen Gegenseitigkeitsabkommen vorgesehenen Bedingungen erwerben. Die oben genannten Personen können nicht Grund und Boden unter vorteilhafteren Bedingungen als jene, die für EU-Bürger

⁴ F. Deak, *Tratat de drept civil. Contracte speciale*. Editia a III-a actualizata si completata. (Zivilrecht. Sonderverträge. 3. aktualisierte und ergänzte Auflage), București 2001, S. 43.

⁵ C. Alunaru, *Drepturi reale ale strainilor asupra imobilelor situate in Romania* (Dingliche Rechte der Ausländer an Grundstücke in Rumänien), Cluj 1997, S. 26–79.

⁶ C. Alunaru, *Implicatii ale modificarii si ale abrogarii Legii nr. 35/1991 asupra regimului juridic al dobandirii de catre straini a terenurilor situate in Romania* (Rechtsfolgen der Abänderung und der Aufhebung des Gesetzes Nr. 35/1991 bezüglich der Erwerbsrechte von Ausländern an Grund und Boden in Rumänien), *Dreptul* (Das Recht) 11/1997, S. 50–64.

⁷ *Lege Nr. 2005/312 privind dobândirea dreptului de proprietate privată asupra terenurilor de către cetățenii străini și apatrizi, precum și de către persoanele juridice străine* (Gesetz 2005/312 über den Erwerb des Privateigentums an Grund und Boden von Ausländern und Heimatlosen wie auch von ausländischen juristischen Personen), veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens I 14.11.2005/1008.

oder gemäß den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaates gegründeten juristischen Personen vorgesehen sind, erwerben.

Die EU-Bürger, die Staatenlosen mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in Rumänien wie auch die gemäß den Rechtsvorschriften eines EU-Mitgliedstaates gegründeten juristischen Personen haben das Recht, landwirtschaftlichen Boden oder Wälder erst nach sieben Jahren nach dem Beitritt Rumäniens zu erwerben. Wie man leicht feststellen kann, sind diese vom Gesetz vorgesehenen Fristen schon abgelaufen.

3. Das „Sondernutzungsrecht“ an Grund und Boden

Bis zur Erfüllung der von Art. 44 Abs.1 der novellierten Verfassung (22. September 2003) vorgesehenen Bedingungen und bis zum Ablauf der vom Gesetz 2005/312 vorgesehenen Fristen für den Erwerb des Privateigentums an Grund und Boden durch Ausländer und Heimatlose wie auch durch ausländische juristische Personen war die Regierung der Meinung, dass diesen Personen ein dingliches „Sondernutzungsrecht“ eingeräumt werden müsse, um die auf der Bodenoberfläche liegenden eigenen Gebäude nutzen zu können. Dies wurde durch die Eilverordnung 2002/184⁸ zur Ergänzung des Gesetzes 2001/10 verwirklicht. Dieses neue „Sondernutzungsrecht“ hat der Rechtsliteratur⁹ Anlass zu heftigen Debatten gegeben, weil es ein merkwürdiges beschränktes dingliches Recht ist. Es wurde von der Rechtslehre viel kritisiert, weil es Grundprinzipien des Zivilrechts verletzt.¹⁰ So läuft es z. B. dem von *Ulpian* stammenden Grundsatz *nemo plus juris ad alium transferre potest quam ipse habet* zuwider – falls das Sondernutzungsrecht an einen rumänischen Staatsbürger veräußert wird, erwirbt der Käufer das volle Eigentumsrecht, also mehr als verkauft wurde.

⁸ Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 184/2002, pentru modificarea și completarea Legii nr. 10/2001 privind regimul juridic al unor imobile preluate în mod abuziv în perioada 6 martie 1945 – 22 decembrie 1989, precum și pentru stabilirea unor măsuri pentru accelerarea aplicării acesteia și a Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 94/2000 privind retrocedarea unor bunuri imobile care au aparținut cultelor religioase din România, aprobată cu modificări și completări prin Legea nr. 501/2002 (Eilverordnung der Regierung 2002/184 für die Änderung und Ergänzung des Gesetzes 2001/10 über die rechtliche Regelung der vom Staat widerrechtlich übernommenen Grundstücke im Zeitraum 6. März 1945–22. Dezember 1989, wie auch zur Bestimmung von Maßnahmen zur Beschleunigung der Durchführung dieser Verordnung und der Eilverordnung der Regierung 2000/94 über die Rückerstattung einiger Grundstücke, welche den Kulten gehört haben, genehmigt mit Änderungen und Ergänzungen durch das Gesetz 2002/501), veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens I 18.12.2001/929, wurde mit Änderungen durch das Gesetz 2004/48, veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens I 25.03.2004/262, genehmigt.

⁹ *O. Rădulescu/P. Rosenberg/A. Tudor*, Dreptul de folosință special asupra terenurilor intravilane dobândit de cetățenii străini, apatrizi ori persoane juridice străine (Das von Ausländern, Heimatlosen oder von fremden juristischen Personen erworbene Sondernutzungsrecht an innerörtlichen Bauflächen), Dreptul (Das Recht) 11/2006, S. 85–89; *O. Ungureanu/C. Munteanu*, Drept civil. Drepturile reale. Ediția a III-a revizuită și adăugită (Zivilrecht. Sachenrecht. Dritte, neu bearbeitete Auflage), București 2005, S. 370–371; *E. Chelaru*, Drept civil. Drepturile reale principale. Ediția 2. (Zivilrecht. Sachenrecht [Die selbständigen dinglichen Rechte]. Zweite Auflage), București 2006, S. 284–288, Pkt. 223; *C. Roșu*, Discuții în legătură cu dreptul de folosință special prevăzut de Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 184/2002 (Diskussionen über das von der Eilverordnung 2002/184 geregelte Sondernutzungsrecht), Dreptul 6/2003, S. 130–138.

¹⁰ Ausführlich dazu: *C. Alunaru*, Un drept real care contrazice principiile fundamentale ale dreptului civil (Ein dingliches Recht, das den wesentlichen Grundsätzen des Zivilrechts widerspricht), Dreptul 7/2007, S. 49–63.

4. Gesetzliche Vorkaufsrechte

Obwohl das neue ZGB zum ersten Mal eine gesetzliche Regelung sowohl des vertraglichen als auch des gesetzlichen Vorkaufrechts mit sich bringt (Art. 1730–1740), ist dies lediglich eine allgemeine Regelung des Vorkaufrechts. Deshalb wurden zahlreiche gesetzliche Vorkaufsrechte, die durch Sondergesetze vor dem Inkrafttreten des neuen ZGB geregelt wurden, weiter beibehalten.

Zwar wurden inzwischen zwei der wichtigsten gesetzlichen Vorkaufsrechte durch das Gesetz 2005/247 aufgehoben: das von den Gesetzen 1991/18 und 1998/54 vorgesehene Vorkaufsrecht beim Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen zugunsten der Miteigentümer, der Nachbarn und der Pächter (bis 1998 auch zugunsten des Staates), wie auch das in § 3 der Eilverordnung 2000/226¹¹ (und Art. 3 des Gesetzes 2002/66, das die Eilverordnung genehmigt hat) vorgesehene Vorkaufsrecht zugunsten der Nationalen Forstverwaltung beim Verkauf von angrenzenden Privatgrundstücken (also nicht aller benachbarten Grundstücke, sondern nur jener, die eine gemeinsame Trennungslinie mit einem staatlichen Forstgrundstück haben¹²) und der im Staatsforst eingeschlossenen Privatgrundstücke. Es gibt aber weiter zahlreiche andere gesetzliche Vorkaufsrechte:

– Zugunsten der früheren Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger im Fall des Verkaufes der gemäß § 6 lit. d im öffentlichen Interesse enteigneten Flächen, die für den Bergbau nötig sind (§ 10 des Bergwerkgesetzes 2003/85¹³).

Dasselbe Recht ist auch im Fall des Verkaufes der im öffentlichen Interesse enteigneten Flächen, die für die Erdölgewinnung nötig sind, vorgesehen (§ 11 des Erdölgesetzes 2004/238¹⁴).

– Zugunsten des früheren Eigentümers des Grundstücks, wenn die Bauarbeiten im öffentlichen Interesse, für welche das Grundstück enteignet wurde, nicht verwirklicht wurden und die Enteignungsbehörde das Grundstück verkaufen will (§ 37 des Enteignungsgesetzes 1994/33¹⁵).

¹¹ Ordonanță de Urgență a Guvernului României Nr. 226/2000 privind circulația juridică a terenurilor cu destinație forestieră (Eilverordnung der Regierung Rumäniens 2000/226 über den Rechtsverkehr der Forstflächen, veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens 25.11.2000/606, genehmigt mit einigen Änderungen durch das Gesetz 2002/66).

¹² Dazu *V. Stoica*, *Drept civil. Drepturile reale principale* (Zivilrecht. Sachenrecht [Die selbständigen dinglichen Rechte]) I. București 2004, S. 323.

¹³ *Legea minelor* Nr. 85/2003 (Bergwerkgesetz), veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens I 27.03.2003/197.

¹⁴ *Legea petrolului* Nr. 238/2004 (Erdölgesetz), veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens I 15.06.2004/535.

¹⁵ *Legea* Nr. 33/1994 privind exproprierea pentru cauză de utilitate publică (Gesetz über die Enteignung im öffentlichen Interesse), veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens I 02.06.1994/139 und später wiederveröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens I 05.07.2011/472, auf Grund von § 218 des Gesetzes 2011/71 (Einführungsgesetz zum neuen Rumänischen Zivilgesetzbuch – Gesetz 2009/287), veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens I 10.06.2011/409. Im Jahre 2010 wurde ein neues Enteignungsgesetz verabschiedet, 2010/255 – *Lege* Nr. 255/2010 privind exproprierea pentru cauză de utilitate publică, necesară realizării unor obiective de interes național, județean și local (Gesetz über die Enteignung im öffentlichen Interesse, die zur Verwirklichung von Bauvorhaben von nationalem, regionalem und lokalem Interesse notwendig ist), veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens I 20.12.2010/853. Dieses neue Gesetz hat das alte Gesetz nicht aufgehoben, sondern gemäß § 34 des neuen Gesetzes werden dessen Vorschriften durch die Vorschriften des Gesetzes 1994/33, des Zivilgesetzbuches und der Zivilprozessordnung ergänzt.

– Zugunsten des Staates, vertreten durch das Kulturministerium, beim Verkauf von historischen Denkmälern, die sich im Privatbesitz befinden (§ 4 Abs. 4–8 des Gesetzes über den Schutz der historischen Denkmäler 2001/422¹⁶).

– Zugunsten der Mieter, falls der Eigentümer sich entscheidet, die Wohnung zu verkaufen. Dieses Vorkaufsrecht war durch zwei verschiedene Gesetze geregelt: Erst durch §§ 18–21 der Eilverordnung 1999/40 über den Rechtsschutz der Mieter und die Bestimmung der Miete für Wohnungen¹⁷. Dieses Vorkaufsrecht betraf die Wohnung, die dem einstigen Eigentümer rückerstattet wurde, für den Fall, in welchem der Mietvertrag gemäß § 14 Abs. 2 lit. b nicht verlängert werden konnte, weil der Eigentümer die Wohnung verkaufen wollte. Durch Art. 230 des Einführungsgesetzes zum neuen Zivilgesetzbuch 2011/7 wurden §§ 18–21 der Eilverordnung aufgehoben, doch der Mieter hat für den in der Eilverordnung beschriebenen Fall gemäß § 17 des Gesetzes 2001/10 ein ähnliches Vorkaufsrecht weiter beibehalten.

– Zugunsten des Staates, vertreten durch das Kultur- und Kultusministerium, für den Fall der öffentlichen Versteigerung von kulturellen beweglichen Gütern, die sich im Privatbesitz befinden, aber nationales Kulturgut sind (§ 36 des Gesetzes 2000/182 über den Schutz des nationalen beweglichen Kulturerbes¹⁸).

– Zugunsten des Staates, vertreten durch die nationale Behörde für das Staatsarchiv, für den Fall, in welchem der Besitzer von Urkunden, die dem nationalen Archivgut gehören, verkaufen will (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes 1996/16 über das Nationalarchiv¹⁹).

– Zugunsten des Staates, vertreten durch das Finanzministerium, im Fall der Veräußerung des Sondernutzungsrechts an einem Grundstück, das gemäß der Eilverordnung 2002/184 einem Ausländer oder Heimatlosen eingeräumt wurde²⁰.

¹⁶ Legea Nr. 422/2001 privind protejarea monumentelor istorice (Gesetz über den Schutz der historischen Denkmäler), wurde im Amtsblatt Rumäniens I 20.11.2006 mit einer neuen Nummerierung der Paragraphen, auf Grund von Art. V. des Gesetzes 2006/259 für die Änderung des Gesetzes 2001/422, wiederveröffentlicht.

¹⁷ Ordonanță de urgență Nr. 40/1999 privind protecția chirieșilor și stabilirea chiriei pentru spațiile cu destinația de locuințe (Gesetz über den Schutz der Mieter und zur Bestimmung der Miete für Wohnungen), veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens 08.04.1999/148.

¹⁸ Legea Nr. 182/2000 privind protejarea patrimoniului cultural național mobil (Gesetz über den Schutz des nationalen beweglichen Kulturerbes); wurde öfters novelliert und dann im Amtsblatt Rumäniens I 09.12.2008/828 auf Grund von Art. IV des Gesetzes 2006/488 für die Änderung und Ergänzung des Gesetzes 2000/182 mit einer neuen Nummerierung der Paragraphen wiederveröffentlicht.

¹⁹ Legea nr. 16/1996 a arhivelor nationale (Gesetz über das nationale Staatsarchiv), veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens I 9.04.1996/71.

²⁰ Unter I. 3. wurde das in der Eilverordnung 2002/184 geregelte „Sondernutzungsrecht“ erläutert. Hier interessiert aber nur das in Titel II, Art. II Abs. 2 vorgesehene Vorkaufsrecht zugunsten des Staates. Diese Vorschrift aber widersprach, wie auch Abs. 3 (der vorschreibt, dass im Fall der Veräußerung des Sondernutzungsrechts an einen rumänischer Staatsbürger dieser das volle Eigentumsrecht erwirbt), dem in Abs. 1 vorgesehenen Verbot der Veräußerung dieses Sondernutzungsrechts. Deshalb wurde der Abs. 2 dieser Eilverordnung (nicht aber auch Abs. 3) durch das Gesetz 2006/465 (veröffentlicht im Amtsblatt 21.12.2006/1019) aufgehoben.

III. Das neue rumänische Zivilgesetzbuch

1. Erwägungen zur Inkraftsetzung des neuen rumänischen Zivilgesetzbuches

Unter den Gesetzen, die nach 1989 in Rumänien im Bereich des Zivilrechts erlassen wurden, ist das am 1. Oktober 2011 in Kraft getretene Zivilgesetzbuch²¹ bei Weitem das Wichtigste. Eng damit verbunden ist auch die am 15. Februar 2013 in Kraft getretene neue Zivilprozessordnung (rumänisch: *Codul de procedură civilă*²²), doch ist die Reform des Zivilprozessrechts nicht Gegenstand dieses Beitrages.

Die Inkraftsetzung des Zivilgesetzbuches durch die rumänische Regierung (nach den gescheiterten Projekten aus den Jahren 1940, 1971 und 2004) ist sicher lobenswert, weil sie die Absicht Rumäniens beweist, Reformen im Bereich der Justiz durchzuführen, das Rechtssystem zu modernisieren und den EU-Vorschriften anzupassen. Leider sind aber die Zweckmäßigkeit, die Verabschiedungsweise und auch der Wert des neuen ZGB nicht über alle Kritik erhaben²³.

Der gewählte Modus für die Verabschiedung des Zivilgesetzbuchs war nicht die Parlamentsdebatte in beiden Parlamentskammern Rumäniens, sondern die Haftungsübernahme seitens der Regierung, ein vom Art. 113 des rumänischen Grundgesetzes vorgesehenes Verfahren²⁴. Folglich gab es überhaupt keine Möglichkeit für die Abgeordneten, die Gesetzesvorlage mit ihren 2664 Paragrafen zu debattieren. Desto mehr konnte von einer öffentlichen, breiten Debatte mit Juristen (Wissenschaftlern und Praktikern) keine Rede sein, obwohl in der Gesetzesbegründung das Gegenteil steht. Ein Beweis dafür sind die zahlreichen Novellierungen, die das neue ZGB schon durch das Einführungsgesetz 2011/71²⁵ „erlitten“ hat, obwohl der Hauptzweck eines solchen Gesetzes bestimmt nicht die Novellierung des vor Kurzem verabschiedeten Zivilgesetzbuchs sein sollte. Sofort nach der Inkraftsetzung des ZGB folgten noch eine Eilverordnung²⁶ und das dazugehörige Zustimmungsgesetz²⁷, und es ist nicht ausgeschlossen, dass auch weitere Gesetzesnovellen folgen werden.

²¹ Legea nr. 287/2009 privind Codul civil (Gesetz Nr. 2009/287 bezüglich des Zivilgesetzbuchs), veröffentlicht im Amtsblatt i. d. F vom 15.7.2011/505.

²² Legea nr. 134/2010 privind Codul de procedură civilă (Gesetz Nr. 2010/134 bezüglich der Zivilprozessordnung), veröffentlicht im Amtsblatt i. d. F. vom 3.8.2012/545.

²³ Ausführlich über die Zweckmäßigkeit und die Verabschiedungsweise des neuen ZGB wie auch über die Kritik mancher Vorschriften dieses Gesetzbuchs C. Alunaru, Erwägungen zum neuen rumänischen Zivilgesetzbuch, NZ (Österreichische Notariatszeitung) 05/2010, S. 131–143; ders., Zum neuen rumänischen Zivilgesetzbuch – Vertragsrechtlicher Teil, European Review of Contract Law, Volume 6 Nr 2/2010, S. 197–216; ders., Die Rekodifikation des Privatrechts in Rumänien zwischen Reformbedarf und Tradition, in: R. Welser (Hrsg), Die Rekodifikation des Privatrechts in Zentral- und Osteuropa zwischen Reformbedarf und Tradition, Wien 2013, S. 19–42.

²⁴ Gemäß diesem Verfahren übernimmt die Regierung die Haftung für ein bestimmtes Gesetz, und entweder wird das Gesetz verabschiedet oder auf Grund eines Misstrauensantrags (Misstrauensvotums) binnen drei Tagen die Regierung abgesetzt.

²⁵ Lege nr. 71 din 03.06.2011 pentru punerea în aplicare a Legii nr. 287/2009 privind Codul civil (Gesetz 2011/71 über die Einführung des Gesetzes 2009/287 über das ZGB, veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens I 10.06.2011/409).

²⁶ Ordonanța de urgență a Guvernului nr. 79/2011 pentru reglementarea unor măsuri necesare intrării în vigoare a Legii nr. 287/2009 privind Codul civil (Eilverordnung der Regierung 2011/79 für die Regelung einiger Maßnahmen, die zum Inkrafttreten des Gesetzes 2009/287 über das Zivilgesetzbuch notwendig sind).

²⁷ Lege nr. 60/2012 privind aprobarea Ordonanței de urgență a Guvernului nr. 79/2011 pentru reglementarea unor măsuri necesare intrării în vigoare a Legii nr. 287/2009 privind Codul civil (Gesetz 2012/60 zur Genehmigung der Eilverordnung 2011/79 für die Regelung einiger zum Inkrafttreten des

Die Zweckmäßigkeit des neuen ZGB ist auch umstritten. Der Gesetzgeber begründet die Ausarbeitung eines völlig neuen ZGB durch die mit der Europäischen Kommission vereinbarten Verpflichtungen Rumäniens im Rahmen des Zusammenarbeits- und Überprüfungsprozesses (Beschluss der Kommission 2006/928/CE vom 13. Dezember 2006, JO L 354, 14.12.2006). Doch im Bericht der Kommission bezüglich der nach dem Beitritt Rumäniens getroffenen Maßnahmen (Bruxelles, 27.06.2007) wird erwähnt, dass

im Hinblick auf die Justizreform und den Kampf gegen die Korruption Rumäniens seine Bemühungen fortsetzen muss, um die spezifischen Ziele zu erreichen und hauptsächlich die Verabschiedung der neuen Zivilprozessordnung zu Ende führen.

Das ist auch selbstverständlich, weil dem rumänischen Rechtssystem, außer der Korruption, hauptsächlich die Langsamkeit des gerichtlichen Verfahrens vorgeworfen wurde. Keine Rede aber vom materiellen Recht, also von einem neuen ZGB.

Die Regierung hat aber die gleichzeitige Verabschiedung des ZGB und der Zivilprozessordnung damit begründet, dass das komplexe, vielseitige Reformwerk des Rechtssystems nur in einer einheitlichen Auffassung verwirklicht werden kann, was die Konsequenz der Gesetzgebung und eine enge Korrelation mit der substantiellen Reform des materiellen Rechts voraussetzt.

Diese Erläuterungen der Verfasser des ZGB wurden aber von den nachfolgenden, von der Regierung getroffenen Maßnahmen widerlegt. Das ZGB ist noch vor der neuen Zivilprozessordnung in Kraft getreten, weil die von der neuen ZPO geforderte Infrastruktur fehlte. Es wurde zwar eine Zwischenlösung versucht, und statt der geplanten großen Justizreform wurde nur ein Gesetz zur Beschleunigung der Gerichtsverfahren (Gesetz 2010/202) – „die kleine Justizreform“ – verabschiedet. Dies hat aber die Widersprüche zwischen dem neuen ZGB und der alten ZPO nicht gelöst. Deshalb mussten das Einführungsgesetz zum neuen ZGB, viele Vorschriften des alten ZGB, des Handelsgesetzbuchs und anderer Sondergesetze, die eigentlich aufgehoben werden sollten, eine Zeit lang weiter beibehalten werden, was sicher nicht zu einer Klarstellung der Rechtsverhältnisse im Bereich des Zivilrechts beigetragen hat.

Eine akzeptablere Begründung betrifft die Tatsache, dass das ZGB von 1864 veraltet sei, und das nicht nur bezüglich der archaischen, altertümlichen Sprache. Viel mehr gab es einige von der Rechtsprechung und von der Rechtslehre anerkannte Rechtsfiguren, wie beispielsweise das Erbbaurecht, der Vorvertrag, der Unterhaltsvertrag, die verschuldensunabhängige Haftung u. a., die nicht im ZGB geregelt waren. Auch war die Deliktshaftung viel zu karg geregelt (lediglich sechs Artikel). Es gibt aber auch Argumente gegen die Verabschiedung eines völlig neuen ZGB. Wie schon erwähnt, war das ZGB von 1864 eine Nachahmung des *Code Napoléon*. Wenn dieses wertvolle Werk noch immer in Kraft war und nur durch Novellierungen den modernen Zeiten angepasst wurde, warum sollte sich nicht auch dieser „Nachkomme“ des *Code Napoléon* desselben Schicksals erfreuen? Als Beispiele konnten auch das ABGB und das BGB dienen.

Gesetzes 2009/287 über das Zivilgesetzbuch notwendiger Maßnahmen, veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens 17.04.2012/255).

2. Die wichtigsten Neuerungen des Zivilgesetzbuches von 2009²⁸

a) Allgemeines

Gemäß der Gesetzesbegründung sollen bei der Ausarbeitung des neuen ZGB sowohl die Tradition des rumänischen Zivilrechts als auch die modernen Europäischen Vorschriften und die von Rumänien abgeschlossenen Staatsverträge wie auch die von der Rechtsprechung und Rechtslehre bestimmten Grundsätze in Betracht gezogen worden sein.

Von den ausländischen Regelungen, die als Vorbild gedient haben, werden folgende zitiert: das Zivilgesetzbuch von Québec, das französische, italienische, spanische, schweizerische und brasilianische ZGB, wie auch das deutsche BGB und das Schweizerische Obligationenrecht.

Der bedeutende Einfluss des ZGB von Québec könnte dadurch erklärt werden, dass die Ausarbeitung des neuen rumänischen ZGB vom Kanadischen Amt (Agentur) für Internationale Entwicklung (CIDA) durch die Gutachterkommission, die das ZGB von Québec aus dem Jahre 1991 verfasst hat, unterstützt wurde. Die kanadische Kommission bestand aus Professoren, Richtern und Rechtsanwälten, die durch regelmäßige Beratung, Übermittlung von bibliografischem Material, von rechtsvergleichenden Abhandlungen, aber auch durch tatsächliche Teilnahme an den Arbeitskommissionen beteiligt waren.

Bedauerlicherweise wird das österreichische ABGB nicht als Quelle zitiert, obwohl das gegenwärtige Grundbuchsystem (ein dem alten rumänischen ZGB unbekanntes Publizitätssystem) von Österreich übernommen wurde: Erst wurde es nach der Entstehung des Einheitsstaates Rumänien in den ehemaligen österreichischen Provinzen (Siebenbürgen, Banat, Bukowina) beibehalten, später wurde es durch das Gesetz 1996/7 in ganz Rumänien eingeführt, und jetzt wurde es durch das neue ZGB als einziges Publizitätssystem der Liegenschaftsrechte anerkannt.

Das neue ZGB fördert die monistische Auffassung bezüglich der gesetzlichen Regelung der privaten Rechtsverhältnisse in einem einzigen Gesetzbuch. Deshalb vereinigt es alle Regelungen über Personen, Familienverhältnisse, handelsrechtliche Schuldverhältnisse und Vorschriften des internationalen Privatrechts zu einem Ganzen.

Es führt zum ersten Mal in der Rechtsgeschichte Rumäniens im Bereich Schuldrecht eine einheitliche Regelung der zivil- und handelsrechtlichen Schuldverhältnisse ein. Nach 120 Jahren wird die Dualität Handelsrecht – Zivilrecht beseitigt. Dies setzt die Aufhebung des am 1. September 1887 in Kraft getretenen und vom italienischen Vorbild inspirierten Handelsgesetzbuches voraus. Es wird von nun an nur zivilrechtliche Schuldverhältnisse geben, unabhängig davon, ob die Parteien des Rechtsverhältnisses Kaufleute oder Nichtkaufleute (Privatpersonen) sind. Die Vereinheitlichung des Zivil- und Handelsrechtes soll die bisherigen Schwierigkeiten bezüglich der Bestimmung der Rechtsnatur verschiedener Rechtsverhältnisse, die für die Anwendbarkeit der gesetzlichen Vorschriften und für die Zuständigkeit der Gerichte von Bedeutung sind, beseitigen.

Es gibt folglich keine Sonderregeln mehr für Kaufleute; dafür wurden Sonderregeln für Personen, die eine Tätigkeit als Beruf ausüben (rumänisch: *profesioniști*) eingeführt. Die genaue Übersetzung des Begriffes „*profesionișt*“ (ob „Unternehmer“ oder „Fachmann“) ist umstritten. Anlässlich verschiedener internationaler Konferenzen, an denen ich in Österreich teilgenommen habe, hat man die Übersetzung dieses Begriffes mit

²⁸ Dazu Noul cod civil. Legea nr. 287/2009 cu prefața de conf. univ. dr. Flavius-Antoniou Baias (Das neue Zivilgesetzbuch. Gesetz 2009/287 mit einem Vorwort von *Univ.-Doz. Dr. Flavius-Antoniou Baias*), București 2009; *P. Perju*, Consideratii generale asupra noului cod civil (titul preliminar, persoane, familie, bunuri) (Allgemeine Erwägungen zum neuen Zivilgesetzbuch [Einleitungstitel, Personen, Familie, Sachen]), Dreptul (Das Recht) Nr. 9/2009, S. 13–30; *M. Uliescu* (Hrsg.), Noul Cod civil. Comentarii. Ediția a II-a revăzută și adăugită (Kommentar zum neuen Zivilgesetzbuch. Zweite neubearbeitete und ergänzte Auflage), București 2011.

„Unternehmer“ vorgeschlagen. Doch versteht man in Rumänien unter „profesionișt“ eine Person, die eine Tätigkeit als Beruf ausübt, also einen Fachmann. Die rumänische Rechtslehre war der Meinung, dass der Ausdruck „profesionișt“ eine unglückliche Wahl des Gesetzgebers war. Der Ausdruck „Unternehmer“ (rumänisch: întreprinzător, französisch: entrepreneur) wäre viel passender gewesen²⁹. Diese Kritiken bestätigen, dass der Ausdruck „profesionișt“ nicht mit „Unternehmer“ übersetzt werden sollte, eben deshalb, weil der Gesetzgeber nicht den Ausdruck „Unternehmer“ (rumänisch: întreprinător) verwendet hat, sondern Personen, die einen Beruf ausüben, sprich Fachleute, im Auge gehabt hat.

Gemäß der gesetzlichen Definition dieser Kategorie sind „profesioniști“ Personen, die „ein Gewerbe betreiben“ (rumänisch: care exploatează o întreprindere). „Ein Gewerbe betreiben“ bedeutet gemäß § 3 Abs. 3 des neuen ZGB

die systematische Ausübung einer organisierten Tätigkeit durch eine Person oder mehrere Personen, die aus dem Produzieren, dem Verwalten oder der Veräußerung von Gütern oder aus Dienstleistungen besteht, unabhängig davon, ob diese als Zweck das Erzielen eines Profits oder nicht haben (ob diese auf Gewinn gerichtet sind oder nicht).

b) Die Struktur des neuen Zivilgesetzbuches

Im Vergleich zum alten ZGB von 1864, das wie sein Vorbild, der *Code Napoléon*, nur aus drei Büchern bestand, hat das neue ZGB einen Einleitungstitel und sieben Bücher, insgesamt 2664 Paragraphen (im Vergleich zu den 1914 Paragraphen des alten ZGB und den 1980 Paragraphen des Projekts aus dem Jahr 2004): (1) Erstes Buch „Über Personen“; (2) Zweites Buch „Über die Familie“; (3) Drittes Buch „Über Sachen“; (4) Viertes Buch „Über das Erbrecht und unentgeltliche Zuwendungen (libéralités)“; (5) Fünftes Buch „Über Schuldverhältnisse“; (6) Sechstes Buch „Über die Verjährung, die Präklusion und die Fristenberechnung“; (7) Siebentes Buch „Vorschriften des internationalen Privatrechts“.

c) Kurze Kommentare zu den sieben Büchern

Im **Einleitungstitel** sind grundsätzliche Vorschriften bezüglich des Zivilgesetzes, dessen Anwendung und Wirkung wie auch Interpretationsregeln des Zivilgesetzes enthalten. Gemäß § 5 haben die Vorschriften der Europäischen Union Vorrang in allen vom ZGB geregelten Bereichen.

Zum ersten Mal werden in § 16 das Verschulden und die Verschuldensformen (Vorsatz – rumänisch *intentie* und Fahrlässigkeit – rumänisch *culpa*), die bisher nur von der Rechtslehre erläutert wurden, gesetzlich definiert. (Das ABGB nennt den Vorsatz „böse Absicht“ und die Fahrlässigkeit „Versehen“; § 1294 ABGB).³⁰

Die dreifache Klassifizierung der Fahrlässigkeit (*culpa lata*, *culpa levis*, *culpa levisima*) bleibt aktuell³¹, doch sind diese lateinischen Bezeichnungen rumänisch übersetzt worden.

²⁹ S. Cărpenaru, *Tratat de drept comercial român. Conform noului Cod civil.* (Abhandlung des rumänischen Handelsrechts. Gemäß dem neuen Zivilgesetzbuch), București 2012, S. 19, Fn. 8.

³⁰ Dazu H. Koziol/R. Welser, *Bürgerliches Recht II*, Wien, 2001, S. 300.

³¹ *Perju*, Fn. 28, S. 18; für die allgemeine Theorie der Fahrlässigkeit siehe D. Alexandresco, *Explicatiunea teoretica si practica a dreptului civil român in comparatiune cu legile vechi și cu principalele legislatii straine.* Tomul VI (Theoretische und praktische Erläuterung des rumänischen Zivilrechts im

§ 17 Abs. 3 bringt zum ersten Mal einen Grundsatz ins ZGB, der schon lange von der Literatur und Rechtsprechung anerkannt wurde: *error communis facit jus*. Gemäß § 17 Abs. 4 ist dieser Grundsatz aber auf dem Gebiet der Grundbuchsregelung oder anderer Publizitätssysteme nicht anwendbar.

§ 18 regelt zum ersten Mal die Publizität der Rechte, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen und zählt als Publizitätsformen das Grundbuch, das Archiv für dingliche Mobiliarsicherheiten³² und das Handelsregister auf.

Das erste Buch „Über Personen“ bringt die Vorschriften bezüglich der Personen, welche zur Zeit des Kommunismus aufgehoben und durch verschiedene Sondergesetze³³, von denen das wichtigste die Verordnung 1954/31 über natürliche und juristische Personen ist, ersetzt wurden, zurück ins ZGB.

Was die natürlichen Personen betrifft, wird zum ersten Mal das Vormundschaftsgericht (statt der Vormundschaftsbehörde) eingeführt. Unter dessen Befugnissen erscheint auch der neue Begriff der vorzeitigen Geschäftsfähigkeit, die in begründeten Ausnahmefällen einem 16-jährigen Minderjährigen zuerkannt werden darf.

Zum ersten Mal werden im rumänischen ZGB die Gründung, die Eintragung, die Tätigkeit (das Funktionieren) und die Nichtigkeitsgründe der juristischen Personen wie auch die Rechtswirkung der Entscheidungen der Kollegialorgane dieser Personen geregelt. Der IV. Titel des ersten Buches soll als Quellen außer dem rumänischen Gesetz der Handelsgesellschaften (1990/31) auch die §§ 1844-10 ff. des französischen *Code civil* (bezüglich der Nichtigkeit der Handelsgesellschaften im Allgemeinen) und § 2332 des italienischen ZGB (bezüglich der Nichtigkeit der Aktiengesellschaften) verwendet haben.

Eine absolute Neuheit ist auch der Schutz der persönlichen (nichtvermögentlichen) Rechte durch spezifische juristische Maßnahmen, die auch durch einstweilige Verfügung getroffen werden können. Solche Mittel sind im V. Titel des ersten Buches vorgesehen, z. B.: Untersagung der weiteren Verletzung des Rechts, Feststellung der Gesetzeswidrigkeit der betreffenden Handlung, das Recht auf Erwidern (Replik) und auf Berichtigung der falschen in der Presse erschienenen Informationen, die persönliche Rechte verletzen, usw.

Das zweite Buch „Die Familie“ beweist, dass der Gesetzgeber auf die separate Regelung der familienrechtlichen Verhältnisse durch ein selbständiges Gesetzbuch (das Familiengesetzbuch von 1954) verzichtet hat, und beabsichtigt hat, eine einheitliche Regelung der zivilrechtlichen Verhältnisse, selbst wenn diese den Familienbereich betreffen, einzuführen. Die Eingliederung der familienrechtlichen Verhältnisse ins ZGB unterscheidet sich aber vom alten Gesetzbuch, das – nach französischem Muster – diese Verhältnisse im ersten Buch über „Personen“ geregelt hat. Die Ehe hat zwar unbestritten

Vergleich mit den alten Gesetzen und den wichtigsten ausländischen Gesetzgebungen, Band VI.), Iasi 1900, S. 305 ff.

³² Die dinglichen Mobiliarsicherheiten sind im Titel VI eines Sondergesetzes, Nr. 1999/99, bezüglich einiger Maßnahmen zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Reform geregelt. Gemäß der rumänischen Rechtslehre wurde die Regelung der Mobiliarsicherheiten auf Art. 9 (Secured Transaction), 6. Teil des *Uniform Commercial Code* der USA und auf den *Personal Property Security Act* aus Canada begründet und hat die Erfolge der Anwendung dieser Vorschriften angelsächsischer Abstammung in Louisiana und Québec – Staaten, die wie Rumänien ein französisch beeinflusstes Zivilrecht haben – zur Übernahme beeinflusst. Dazu ausführlicher *A.-M. Găină*, *Garanțiile reale mobiliare de executare a obligațiilor civile și comerciale* (Die dinglichen Mobiliarsicherheiten zur Vollstreckung der zivil- und handelsrechtlichen Schulden), București 2010, S. 44–45. Die Publizität dieser dinglichen Mobiliarsicherheiten wird durch die Eintragung im elektronischen Archiv für Mobiliarsicherheiten verwirklicht (§ 29 Abs. 1 des Gesetzes 1999/99).

³³ Dazu *G. Boroi*, *Drept civil. Partea generala. Persoanele* (Zivilrecht. Allgemeiner Teil. Die Personen), București 2008, S. 413, 515–516.

einen vertraglichen, zivilrechtlichen Charakter und gehört deshalb ins ZGB, doch die Verfasser des neuen ZGB wollten auch den besonderen Gegenstand der gesetzlichen Regelung in Betracht ziehen und eröffneten folglich ein neues Buch bezüglich der „Familie“.

Neu ist auch die Anpassung der Vorschriften an die aktuellen sozialen Realitäten in Rumänien. So sind beispielsweise zum ersten Mal die Verlobung und die Folgen des Verlöbnißbruches wie auch die Rückerstattung der Verlobungsgeschenke geregelt.

Der neue Begriff „Familienwohnung“ wurde eingeführt. Um über die Familienwohnung zu verfügen, ist die Zustimmung beider Ehepartner erforderlich, selbst wenn der Verfügende allein Eigentümer der Wohnung wäre.

Zum ersten Mal können die Ehegatten den ehelichen Güterstand frei wählen; folglich ist der gesetzliche Güterstand der Gütergemeinschaft nicht mehr zwingend vorgeschrieben (wie es im Familiengesetzbuch der Fall war). Neu ist auch, dass im Falle der ehelichen Gütergemeinschaft die Teilung während der Ehe nicht mehr untersagt ist.

Eine absolute Neuheit ist auch die Konventionalscheidung der Ehen ohne minderjährige Kinder durch ein verwaltungsrechtliches oder notarielles Verfahren. Zuständig, die Ehescheidung durch Willensübereinstimmung der Ehepartner festzustellen, ist der Standesbeamte oder der Notar des Ortes der Eheschließung oder der letzten gemeinsamen Wohnung der Ehepartner (§ 375).

Das dritte Buch „Über Sachen“ versucht eine einheitliche Regelung der dinglichen Rechte mit Rücksicht auf die Entscheidungen der Rechtsprechung und die Vorschläge der Rechtslehre zu verwirklichen. Im zweiten Kapitel habe ich erläutert, wie die Beseitigung des sozialistischen Eigentums und die allmähliche Rückkehr zum Privateigentum durch Sondergesetze in den Jahren 1990–1991 verwirklicht wurden. Nach dem Sturz der Diktatur war die Wiedergestaltung des Systems des Eigentumsrechts eine der wichtigsten Aufgaben der Rechtslehre, der Rechtsprechung und des Gesetzgebers.

Die neue Verfassung Rumäniens hat die Grundsätze in diesem Bereich festgesetzt. Das Privateigentum und das öffentliche Eigentum wurden getrennt geregelt. Diese Grundsätze wurden dann durch verschiedene Sondergesetze ergänzt. Das neue ZGB vereinheitlicht diese Vorschriften und regelt in zwei verschiedenen Titeln das private und das öffentliche Eigentumsrecht mit den dazugehörigen beschränkten dinglichen Rechten: Nießbrauch, dingliches Nutzungsrecht, dingliches Wohnrecht, Grunddienstbarkeiten und Erbbaurecht (dem Privateigentum entsprechend) und Verwaltungsrecht, Konzession und unentgeltliches Nutzungsrecht (dem öffentlichen Eigentum entsprechend).

Wichtige Neuerungen des dritten Buches sind folgende:

– Zum ersten Mal werden zu den beweglichen Sachen auch die elektromagnetischen Wellen wie auch die Energie jedweder Art, die von jedwelcher Person gesetzmäßig erzeugt, aufgefangen oder übertragen und zu ihren Diensten gestellt worden sind, gezählt (§ 539 Abs. 2).

– Das vierte Kapitel (§§ 631–686) des zweiten Titels („Privateigentum“) bringt eine ausführliche Regelung des Miteigentums, zuzüglich des Wohnungseigentums, die im alten Codex fehlte.

– Die bisher unbekanntete Rechtsfigur „Teilzeiteigentum“ wurde eingeführt. Die Bezeichnung ist in der Rechtsliteratur zwar umstritten: ob Teilzeiteigentum, Teilzeitwohnrecht, time-sharing, time-property, interval ownership, multipropriété, droit de jouissance à temps partagé, propriété spatio-temporelle, proprété saisonnière usw.³⁴. Hierbei handelt

³⁴ C. Toader, Contractul de time-sharing, acum reglementat si in România (Der Time-sharing-Vertrag, jetzt auch in Rumänien geregelt), Revista de drept comercial (Zeitschrift des Handelsrechts) 9/2004, S. 153; L. Pop/L.-M. Harosa, Drept civil. Drepturile reale principale (Zivilrecht. Sachenrecht), Bucureşti 2006, S.217–218; F. Terré/Ph. Simler, Droit civil. Les Biens, 5^e edition, Paris 1998, S. 342.

es sich um die Umsetzung auch in das Zivilgesetzbuch (nicht nur in ein Sondergesetz – Nr. 2004/282) der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilnutzungsrechten an Immobilien (94/47/EG)³⁵.

– Zum ersten Mal wird das Erbbaurecht (rumänisch: *superficie*) ausdrücklich geregelt (im alten Gesetzbuch war dieses Recht nur mittels der Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des künstlichen Zuwachses gemäß § 492 erkennbar). Das Erbbaurecht wird zeitlich auf 99 Jahre begrenzt, im Gegensatz zu den Schlussfolgerungen der Rechtslehre, die das Erbbaurecht als ein dauerndes (ständiges) Recht betrachtet hat (weil es aus dem Eigentumsrecht an einem Gebäude, das auf fremden Boden steht, und aus dem Nutzungsrecht an diesem Boden besteht)³⁶. Als Folge der Schlussfolgerungen der Rechtslehre³⁷ wurde das Erbbaurecht in Art. 693 als ein Recht nicht nur ein Bauwerk auf fremden Boden „zu besitzen“, sondern auch ein Recht ein Gebäude „zu bauen“ definiert, was für die Existenz des Erbbaurechts noch vor dem Beginn des Bauens spricht.

– Eine völlig neue Auffassung bezüglich der Dienstbarkeiten ist zu erkennen: Diese waren im alten Gesetzbuch – nach französischem Muster – die folgende drei: natürliche Dienstbarkeiten (*servitude naturelle* – sich aus der Natur der Sache ergebende Dienstbarkeiten), gesetzliche Dienstbarkeiten (*servitude établie par la loi*) und rechtsgeschäftliche Dienstbarkeiten (*servitude établie par le fait de l'homme*). Der Rechtslehre gemäß waren die ersten zwei keine regelrechten Dienstbarkeiten, sondern nur gesetzliche Einschränkungen der Befugnisse des Eigentümers im Interesse eines friedlichen Zusammenlebens der Nachbarn³⁸. Der neue Codex folgt der Rechtslehre und zählt nun die einstigen „natürlichen“ und „gesetzlichen“ Dienstbarkeiten im Kapitel bezüglich der Beschränkungen des Eigentumsrechts auf. Die Dienstbarkeiten zugunsten des Umweltschutzes sind in Art. 44 Abs. 7 der neuen Verfassung Rumäniens von 2003 vorgesehen und sind deshalb von öffentlichem Interesse³⁹. Ausführlich ist der Umweltschutz in einem Sondergesetz geregelt⁴⁰.

– Das dritte Buch bringt zum ersten Mal auch die gesetzliche Anerkennung der Treuhand, einer schon im römischen Recht bekannten Rechtsfigur (*fiducia cum creditore*

³⁵ Die Richtlinie 94/47/EG wird in der Begründung des neuen ZGB unter den internationalen Quellen, die verwendet wurden, aufgezählt. Zur Zeit der Ausarbeitung des Projekts war die neue Richtlinie 2008/122 noch nicht erlassen worden.

³⁶ *Stoica*, Fn. 12, S. 554; *Pop/Harosa*, Fn. 34, S. 257–258.

³⁷ *C. Alumaru*, Considerații privind momentul dobândirii dreptului de superficie (Erwägungen zum Zeitpunkt des Erwerbs des Erbbaurechts), *Dreptul (Das Recht)*, 12/2002, S. 47–62.

³⁸ Von den Klassikern der rumänischen Rechtswissenschaft zitiere ich: *C. Nacu*, *Dreptul civil român*, vol. I (Rumänisches Zivilrecht. Band I), București 1901, S. 866; *D. Alexandresco*, *Explicatiunea teoretică și practică a dreptului civil român în comparațiune cu legile vechi și cu principalele legislații străine. Tomul III. Partea I, Editia a II-a* (Theoretische und praktische Erläuterung des rumänischen Zivilrechts im Vergleich mit den alten Gesetzen und den wichtigsten ausländischen Gesetzgebungen, Band III, 2. Auflage), București 1909, S. 238; *D. Alexandresco*, *Principiile dreptului civil*, vol. I. (Die Grundsätze des Zivilrechts. Band I.), București 1926, S. 542; *M. B. Cantacuzino*, *Elementele dreptului civil (Die Elemente des Zivilrechts)*, București 1921, S. 153; *C. Hamangiu/I. Rosetti-Balanescu/A. Baicoianu*, *Tratat de drept civil român (Abhandlung des rumänischen Zivilrechts)*, București 1929, S. 55; *A. Ionascu*, *Curs de drept civil român. Volumul III. Drepturile reale*. Universitatea „Regele Ferdinand I.“ din Cluj (Lehrbuch des rumänischen Zivilrechts, Band III. Sachenrecht. Universität „König Ferdinand“ Klausenburg) 1946, S. 33.

³⁹ *Baias/Chelaru/Constantinovic/Macavei* (Hrsg.), *Noul Cod civil. Comentariu pe articole (Das neue ZGB. Kommentar paragraphenweise)*, București 2012, S. 668.

⁴⁰ Eilverordnung 2005/195 über den Umweltschutz, genehmigt durch das Gesetz 29.06.2006/265, veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens 6.07.2006/586.

contracta). Als Vorbild diente das französische Gesetz Nr. 2007-211 vom 19. Februar 2007, durch welche der XIV. Titel „De la fiducie“ in den *Code civil* eingeführt wurde. Um aber die Geldwäsche und die Steuerflucht zu vermeiden, können Treuhänder nur Kreditinstitute, Investmentgesellschaften und Versicherungsgesellschaften sein.

– Nach dem Vorbild des Zivilgesetzbuches aus Québec wurden allgemeine Vorschriften bezüglich der Verwaltung des Vermögens eines anderen eingeführt. Es gibt zwei Arten der Verwaltung: die einfache Verwaltung, die dem Vermögensverwalter nur notwendige und nützliche (sachdienliche) Rechtsgeschäfte, die der Aufbewahrung und der Sicherung der Sachen dienen, gestattet und die vollkommene Verwaltung, die auch Verfügungsgeschäfte zulässt.

Am wichtigsten im dritten Buch ist aber der 5. Titel „Cartea funciară“ (Das Grundbuch). Sogar der Begriff erscheint zum ersten Mal im rumänischen ZGB, weil das alte ZGB, wie sein französisches Vorbild, nur das System der Liegenschaftsregister (d. h. der Register zur Eintragung und Bekanntmachung der Grundstücksgeschäfte) kannte.

Im Gegensatz zu den Vorschriften des Gesetzes des Katasters und der Publizität der Liegenschaftsrechte 1996/7, das zum ersten Mal versucht hat, das Grundbuchsystem in ganz Rumänien einzuführen, kann das Eigentum an Liegenschaften (mit einigen gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen) nur durch Eintragung ins Grundbuch erworben werden. § 557 Abs. 4 führt also den Eintragungsgrundsatz (das Intabulationsprinzip), wie in der alten Grundbuchordnung Rumäniens (Gesetz 1938/115) und wie im deutschen und österreichischen Zivilrecht, wieder ein. Derselbe Grundsatz wird auch in § 1676 bezüglich der Eigentumsübertragung durch den Kaufvertrag wiederholt, genauer gesagt, es wird vorgesehen, dass die Eigentumsübertragung im Bereich der Liegenschaften den Grundbuchvorschriften unterworfen ist. Leider wurde aber das Inkrafttreten dieser Vorschriften durch § 56 des Einführungsgesetzes zum neuen ZGB (Gesetz 2011/71) so lange verschoben, bis in allen Bezirken die Katasterarbeiten beendet und die Grundbücher geschaffen sein werden. Folglich bleibt die Zeitspanne, in welcher der Liegenschaftserwerb ohne Einverleibung möglich ist, weiter unbestimmt. Vorläufig hat die Grundbucheintragung nur die Drittwirksamkeit zur Folge.

Im vierten Buch „Über das Erbrecht und unentgeltliche Zuwendungen (libéralités)“ ist laut der Begründung des ZGB der Gesetzgeber vom Zweck ausgegangen, Rechtsfiguren wie Testament, Pflichtteilsrecht und Anrechnung der unentgeltlichen Verfügungen (französisch: rapport des dons et legs) zu reformieren.

Im III. Titel werden – nach französischem Vorbild – die Schenkungsverträge und Testamente weiter zusammen geregelt, der Auffassung gemäß, dass beide unentgeltliche Zuwendungen (libéralités) sind, selbst wenn Erstere unter Lebenden, Letztere hingegen von Todes wegen erfolgen.

– Nach dem französischen Vorbild und wie auch im Zivilgesetzbuch aus Québec wurden im zweiten Kapitel die Unwürdigkeitsgründe, getrennt die absoluten und die gerichtlichen, und deren Rechtswirkungen geregelt, wie auch die Möglichkeit, diese Rechtswirkungen durch den ausdrücklichen Willen des Erblassers zu beseitigen (durch Testament oder notariell beurkundete Erklärung).

– Das bis heute durch ein Sondergesetz (die Regierungsverordnung 1944/319) geregelte Ehegattenerbrecht wurde in das ZGB einbezogen. Bis 1944 war nach den in den §§ 679 und 681– 684 ZGB enthaltenen Vorschriften der überlebende Ehegatte zugunsten der Verwandten des Erblassers deutlich benachteiligt.⁴¹ Die Vorschriften des alten Ge-

⁴¹ So wurde der überlebende Ehegatte erst bei Ermangelung von Erben in allen vier Parentelen (Klassen) zur Erbfolge berufen. § 684 des alten ZGB gewährte nur der armen Witwe ein Fruchtgenussrecht (Nießbrauchrecht, *usus fructus*) an einem gewissen Erbeil, wenn auch Deszendenten des Erblassers vorhanden waren oder ein Eigentumsrecht an einem Erbeil (einer Quote) von einem Viertel des Nachlasses, wenn es Aszendenten oder andere Verwandte gab.

setzbuches wurden von der Rechtslehre einstimmig kritisiert.⁴² Während des Zweiten Weltkrieges wollte man durch die eben erwähnte Regierungsverordnung 1944/319 die schwierige und ungerechte Lage der Kriegswitwen verbessern und deshalb wurde zum ersten Mal ein echtes Ehegattenerbrecht eingeführt⁴³. Diese Vorschriften wurden nie ins alte ZGB mit einbezogen, sie bildeten bis zum 1. Oktober 2011 ein Sondergesetz, das zusammen mit den Vorschriften des ZGB anwendbar war. Es handelte sich um eine materielle Derogation der Bestimmungen des ZGB. Nun sind die Vorschriften, die das Ehegattenerbrecht regeln, in das ZGB integriert.

– Neu ist auch die Beseitigung der in § 806 ZGB vorgesehenen ungerechten Regel, die es dem 16 bis 18 Jahre alten Minderjährigen erlaubte, nur über die Hälfte seines Vermögens zu verfügen.

– Auch der Schenkungswiderruf von Rechts wegen (*ipso jure*) im Falle der Geburt eines Kindes des Schenkers wurde beseitigt, weil er der heutigen rumänischen Gesellschaft unangemessen sei.

Das fünfte Buch „Über Obligationen“ (Schuldverhältnisse): Im Unterschied zum alten ZGB, das keinen allgemeinen Teil des Schuldrechts enthielt, führt das fünfte Buch des neuen ZGB zum ersten Mal, nach dem Vorbild der Rechtslehre, allgemeine Vorschriften des Schuldrechts ein.

Eine absolute Neuheit ist die einheitliche Behandlung der Schuldverhältnisse. Zum ersten Mal wird auf die traditionelle Einteilung in zivil- und handelsrechtliche Schuldverhältnisse verzichtet.

Das neue ZGB hat durch die Vorschriften, die den Vertragsabschluss, die Eingliederung der Musterklauseln in den Vertrag und den Ersatz des immateriellen Schadens regeln, den Schutz der Rechtssubjekte, die wirtschaftlich unterlegen sind, beabsichtigt.

Als Entstehungsgründe einer Obligation werden außer dem Vertrag, dem einseitigen Rechtsgeschäft, der Geschäftsführung ohne Auftrag, der ungerechtfertigten Bereicherung, der Rückgewähr der nichtgeschuldeten Leistung (*condictio indebiti*) und dem Delikt auch „jedes Rechtsgeschäft (*acte juridique*), jede rechtswirksame Handlung (*fait juridique*), welchen das Gesetz die Entstehung einer Obligation zuerkennt“, aufgezählt. Gemäß der Gesetzesbegründung des neuen ZGB soll die traditionelle Auffassung, die auf die Einteilung in *acte juridique* (Rechtsgeschäfte) und *fait juridique* (rechtswirksame Handlungen) beruhte, den mannigfaltigen Umständen, die in der letzten Zeit durch verschiedene Gesetzesvorschriften als Entstehungsgründe eines Schuldverhältnisses anerkannt wurden, nicht mehr entsprechen.

Den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts ist das erste Kapitel (*Contractul* – §§ 1166–1323) des zweiten Titels „Entstehungsgründe einer Obligation“ gewidmet. Außerdem werden im IX. Titel zwanzig verschiedene Sonderverträge in zwanzig Kapiteln geregelt.

Trotz einiger Ausnahmen (die in der Folge erläutert werden) bleibt weiter als Grundsatz des ganzen Vertragsrechts der Konsensualismus. In der Sektion über den Abschluss des Vertrages schreibt § 1178 mit dem Titel „Die Formfreiheit“ vor, dass der Vertrag

⁴² *M. Eliescu*, *Mostenirea si devolutiunea ei in dreptul RSR* (Die Erbschaft und ihr Erwerb in der Rechtsordnung der Sozialistischen Republik Rumänien), București 1966, S. 131.

⁴³ Der überlebende Ehegatte wurde den Verwandten gleichgestellt und erhielt ein Erbrecht, dessen Umfang davon abhängt, mit welchen Verwandten er konkurriert. Er erhielt auch ein Sondererbrecht (Sonderpflichtteil) an den zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen und an den Hochzeitsgeschenken (außer bei Konkurrenz mit Kindern), wie auch ein Wohnungsrecht (*habitatio*) an der Wohnung des verstorbenen Ehegatten (oder der gemeinsamen Wohnung der beiden Ehegatten). Gleichzeitig wurde auch das Pflichtteilsrecht des überlebenden Ehegatten eingeführt, das die Hälfte dessen beträgt, was er als gesetzlicher Erbe bekommen hätte.

durch die einfache Willensübereinstimmung der Parteien abgeschlossen wird (falls das Gesetz nichts anderes vorschreibt).

Der Grundsatz des „Konsensualismus“ im rumänischen Recht bedeutet viel mehr als der „Grundsatz der Formfreiheit“ (§ 883 ABGB), mehr als dass der Abschluss des Rechtsgeschäfts an keine besondere Form gebunden ist.⁴⁴ Aus dem Grundsatz, dass die Übertragung des Eigentumsrechtes durch einfache mündliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers möglich ist, ergibt sich, dass ein solches Rechtsgeschäft gleichzeitig Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft in einem ist. Es fehlt also die „Zweiaktigkeit“ des sachenrechtlichen Rechtsgeschäfts⁴⁵ (§ 380 ABGB), oder wie es in der deutschen Rechtslehre heißt, das Trennungsprinzip (die „systematische Trennung zwischen dem Verpflichtungsgeschäft und der dinglichen Rechtsänderung“). Folglich fehlt auch die im deutschen BGB geltende „Abstraktheit“ der dinglichen Rechtsgeschäfte („Abstraktionsprinzip“).⁴⁶ Diese Schlussfolgerung ergibt sich ausdrücklich aus § 1273 Abs. 1, der vorschreibt, dass „die Bestellung und der Erwerb von dinglichen Rechten durch die Willensübereinstimmung der Vertragsparteien erfolgt, selbst wenn die Sachen nicht übergeben worden sind, wenn diese Einigung Spezies-Sachen betrifft“ (für Gattungssachen erfolgt die Eigentumsübertragung durch Individualisierung der Sachen).

Eine Anwendung dieses Grundsatzes auf den Kaufvertrag stellt § 1674 des neuen ZGB dar:

Mit Ausnahme der vom Gesetz vorgesehenen Fälle und falls die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, geht das Eigentumsrecht im Augenblick des Vertragsabschlusses auf den Käufer über, selbst wenn die Sache nicht übergeben und der Preis nicht bezahlt wurde.

Doch der Erwerb von dinglichen Rechten an Grundstücken stellt die wichtigste, vom ZGB vorgesehene Ausnahme von diesem Grundsatz dar (§ 1273 Abs. 3)

Gesetzlich geregelte „Ausnahmen“, auf die sich § 1178 und § 1674 beziehen, finden sich z. B. im Bereich des Grundstückserwerbs. Das Eigentum an Liegenschaften kann gemäß § 557 Abs. 4 nur durch Eintragung in das Grundbuch erworben werden. Für die Eintragung in das Grundbuch ist aber gemäß § 888 entweder ein Notariatsakt, ein gerichtliches rechtskräftiges Urteil, ein Erbschein oder ein Beschluss der Verwaltungsbehörde erforderlich. § 1244 schreibt den Notariatsaktzwang auch für alle Verträge, durch welche dingliche Rechte übertragen werden, die ins Grundbuch eingetragen werden müssen, vor. Gemäß § 1273 Abs. 3 stellen die Grundbuchvorschriften eine Ausnahme von dem in Abs. 1 vorgesehenen Grundsatz der Eigentumsübertragung durch einfache Willensübereinstimmung dar. Als *lex specialis* für den Kauf schreibt § 1676 vor, dass „die Eigentumsübertragung im Bereich des Grundstückskaufs den Grundbuchvorschriften unterworfen ist“.

Einschränkungen des Konsensualprinzips wurden schon gleich nach 1990 gesetzlich geregelt. Das erste Gesetz, mit dem versucht wurde, das Grundbuchssystem in ganz Rumänien einzuführen (das Gesetz des Katasters und der Publizität der Liegenschaftsrechte 1996/7), hat den Erwerb, die Übertragung und Aufhebung dinglicher Rechte an Liegenschaften weiter durch die einfache Willensübereinstimmung der Vertragsparteien vorgesehen. Doch wurde dann durch eine Gesetzesnovelle (Eilverordnung 2004/41) der Notariatsaktzwang für die Eintragung in das Grundbuch eingeführt (§ 22 Abs. 2). Später wurde aber diese Vorschrift durch den XII. Titel, § I, Pkt. 35 des Gesetzes 2005/247 („bezüglich der Reform in den Bereichen Eigentum, Justiz und einiger dazugehöriger

⁴⁴ Zur Formfreiheit des schuldrechtlichen Geschäftes siehe *H. Koziol/R. Welser*, Bürgerliches Recht II, Wien 2007, S. 14.

⁴⁵ *Koziol/Welser*, Fn. 44, S. 310.

⁴⁶ *Baur/Stürner*, Sachenrecht, 17. Aufl., München 1999, § 5 Rn. 40 ff.

Maßnahmen“⁴⁷, welches das Gesetz 1994/54 über den Rechtsverkehr von Grund und Boden ersetzt hat) wieder geändert: statt Notariatsakt wurde nur mehr ein rechtsgültiger Titel verlangt⁴⁸. Dasselbe Gesetz schrieb aber in § 2 Abs. 1 des X. Titels für die Veräußerung von Grund und Boden, nicht aber für die Veräußerung von Bauwerken ohne Boden den Notariatsaktzwang vor. Noch mehr, durch § 2 Abs. 2 wurde dieses Formerfordernis auch für die Einräumung jedes dinglichen Rechts an einem Grundstück eingeführt. (Eigentlich gab es diese Regel schon durch das Gesetz 1991/18, aber nur für die Veräußerung des vollständigen Eigentumsrechts an Grundstücken.) Am Ende des Jahres 2008 kam noch die Dringlichkeitsverordnung der rumänischen Regierung 2008/210⁴⁹ zur Ergänzung des Wohnungsgesetzes 1996/114 hinzu. Durch § 3 dieser Dringlichkeitsverordnung wurde das Gesetz mit dem neuen § 10/1 ergänzt, der für die Veräußerung von Eigentumswohnungen unter Lebenden den Notariatsaktzwang einführt. Die absolute Formfreiheit blieb folglich eine Zeit lang nur für die Veräußerung von Bauwerken ohne Boden, die aber nicht als Wohnung dienen, gültig.

Der Konsensualgrundsatz hat auch Folgen bezüglich der Risikotragung im Falle des Untergangs der verkauften Sache. Weil der Kaufvertrag im alten ZGB – nach französischem Vorbild – ein Verfügungs- und nicht bloß ein Verpflichtungsgeschäft war, wurden das Eigentum und auch die Risikotragung schon im Augenblick des Vertragsabschlusses auf den Käufer übertragen. Obwohl in der Regel auch im neuen ZGB das Eigentum durch die bloße Willensübereinstimmung der Parteien übertragen wird, findet gemäß Art. 1274 die Risikoübertragung nur zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache statt.

Die Form der elektronischen Verträge ist nicht im ZGB vorgeschrieben, sondern ist gemäß § 1245 den Vorschriften der Sondergesetze unterworfen.

Die Klassifizierung der Nichtigkeit (Nullität, rumänisch: nulitate; französisch: nulité) des Vertrags ist weiterhin vom französischen Vorbild beeinflusst: Die Nichtigkeit ist entweder „absolut“ oder unheilbar (nulité absolue – nulitate absoluta) oder relativ (nulité relative – nulitate relativa), also relative Unwirksamkeit, Anfechtbarkeit. Die absolute Nullität ist eine Rechtsfolge der Verletzung von Vorschriften, die das öffentliche Interesse schützen, während die „relative Nullität“ (Anfechtbarkeit) eine Rechtsfolge der Verletzung der Vorschriften, die das Eigeninteresse der Parteien schützen, ist. Für den Fall, dass die Art der Nichtigkeit nicht bestimmt ist oder aus dem Gesetz nicht eindeutig hervorgeht, schreibt § 1252 eine Rechtsvermutung der relativen Nullität (der Anfechtbarkeit) vor.

Zum ersten Mal werden Vertragstypen wie Rahmenvertrag und Adhäsionsvertrag (Typen-, Formularvertrag, contrat d'adhésion) definiert (§§ 1175–1176).

Die Europäischen Vorschriften bezüglich des Verbrauchervertrags wurden nicht ins Zivilgesetzbuch eingegliedert. Hier gibt nur einen einzigen Artikel, § 1177, der vorschreibt, dass die mit den Verbrauchern geschlossenen Verträge den Sondergesetzen unterworfen sind (die durch die Vorschriften des Zivilgesetzbuches ergänzt werden).

Solche Sondergesetze gibt es in Rumänien schon seit 1992, wie z. B. die Regierungsverordnung 1992/21 über den Verbraucherschutz⁵⁰.

⁴⁷ Veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens Nr. 22.07.2005/653.

⁴⁸ C. Cucu, Legislația cadastrului și a publicității imobiliare. Comentarii și explicații (Die Gesetze über das Kataster und die Liegenschaftspublizität. Kommentare und Erläuterungen), București 2005, S. 82–84.

⁴⁹ Veröffentlicht im Amtsblatt I, 11.12.2008/835.

⁵⁰ Die Regierungsverordnung wurde nach zwei Jahren novelliert und im Amtsblatt 23.03.1994/75 wiederveröffentlicht. Letztens wurde die Regierungsverordnung durch das Gesetz 2007/363 bezüglich der Bekämpfung der unlauteren Geschäftspraktiken der Gewerbetreibenden in den Verhältnissen mit den Verbrauchern und der Harmonisierung der Vorschriften mit der Europäischen Rechtsordnung im Bereich Verbraucherschutz (Amtsblatt 28.12.2007/899) novelliert.

Außer den Gesetzen, die die wichtigsten Europäischen Richtlinien im Bereich Verbraucherschutz umsetzen⁵¹, wurde in Rumänien sogar ein „Kodex des Verbrauches“ (*Codul consumului* – Gesetz 2004/296, Amtsblatt Rumäniens I 1.7.2004/593⁵²) verabschiedet. Es ist aber, den Erwartungen zuwider, kein regelrechtes Gesetzbuch, sondern lediglich ein Rahmengesetz, dessen Zweck, wie die Vorschriften des § 88 eindeutig zeigen, die Eingliederung aller geltenden Vorschriften aus dem Bereich Verbraucherschutz in den Korpus des Gesetzes oder im Anhang war⁵³.

Es gibt also das Rahmengesetz und im Anhang 17 Sondergesetze, die als Gesetzesammlung von den wichtigsten Verlagen Rumäniens unter dem Titel „Kodex des Verbrauches mit den dazugehörigen Gesetzen“ (*Codul consumului si legile conexe*)⁵⁴ herausgegeben wurden.

Die Entstehung des Vertrages ist ausführlich geregelt. Zum ersten Mal wird die vorvertragliche Etappe geregelt, besonders die Haftung der Verhandlungspartner für schlechtgläubiges Verhandeln, für das unbefugte Offenbaren von vertraulichen, konfidentiellen Daten und für den unzeitigen Widerruf des Angebots.

Die Entstehung des Vertrags ist dem Grundsatz der Unwiderruflichkeit des Angebots (§ 1191) unterworfen. Ausnahmsweise ist das Angebot für eine nicht anwesende Person widerruflich bis zum Augenblick der Annahme, doch der Anbieter haftet für den unzeitigen Widerruf seines Angebots (§ 1193 Abs. 3).

Was den Augenblick des Vertragsabschlusses betrifft, hat das neue ZGB die „Empfangstheorie“ übernommen, also entsteht der Vertrag im Augenblick und an dem Ort, wo die Annahme vom Anbieter empfangen wurde, unabhängig davon, ob er den Inhalt der Annahme gekannt hat.

Der Zweck der Regelung der Musterklauseln (§ 1202) und der Unwirksamkeit der „unüblichen Klauseln“ – § 1203 (vom Vertragspartner unerwartete Musterklauseln zugunsten des Anbieters, wie Haftungsausschluss- oder Haftungsbeschränkungsklauseln, Klauseln, die dem Anbieter das einseitige Widerrufsrecht des Vertrags gewähren, usw.) ist, wie schon erwähnt, zusammen mit anderen Vorschriften des neuen ZGB, das missbräuchliche Handeln des Vertragspartners mit überlegener, vorteilhafter wirtschaftlicher Lage einzuschränken.

Was die Willensmängel betrifft, hat nur der wesentliche Irrtum die Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge (§ 1207), was eine Anpassung an die modernen Gesetzgebungen und die UNIDROIT-Prinzipien darstellen soll. Der Irrtum über das Wesen des Rechtsgeschäfts oder über den Gegenstand des Vertrages hat nicht mehr die Nichtigkeit zur Folge, sondern ist nur ein Anfechtbarkeitsgrund.

Das Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung (auf Grund irrtümlicher Bewertung oder infolge der Ausnützung einer Notlage) – französisch *lésion* – wurde nun

⁵¹ Solche Gesetze sind z. B.: das Gesetz 2000/193 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen; die Regierungsverordnung 1999/106 über den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb der Geschäftsräume geschlossenen Verträgen; die Regierungsverordnung 2000/130 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz; das Gesetz 2003/449 über den Verbrauchsgüterkauf und die Garantien für Verbrauchsgüter; die Eilverordnung 2004/85 über den Fernabsatz von Finanzleistungen; das Gesetz 2004/289 über den Verbraucherkredit.

⁵² In Kraft getreten am 1. Januar 2007; wiederveröffentlicht im Amtsblatt 24.03.2008/224, mit einer neuen Nummerierung der Paragraphen, auf Grund von § V lit. e. des Gesetzes 2007/363. Zuletzt geändert durch das Gesetz 2010/161, veröffentlicht im Amtsblatt I 19.07.2010/497.

⁵³ Ausführlich dazu: C. Alunaru, Der Konsumentenschutz in Rumänien, in: Welsch (Hrsg.) Konsumentenschutz in Zentral- und Osteuropa, Wien 2010, S. 13–30.

⁵⁴ *Codul consumului si legile conexe* (Der Kodex des Verbrauches mit den dazugehörigen Gesetzen), București 2008.

zum allgemeinen Anfechtbarkeitsgrund, im Unterschied zu der alten Regelung, wo dieser Anfechtbarkeitsgrund nur dem Minderjährigen gewährt war.

Die Vertragsaufhebung wegen Nichterfüllung (französisch *résolution*), die bis jetzt in der Regel gerichtlich erfolgte (Vertragsauflösung durch Richterspruch), ist im neuen ZGB hauptsächlich vertraglicher Natur. Den Anwendungsbereich der Vertragsaufhebung bilden weiter hauptsächlich die synallagmatischen (gegenseitigen) Verträge, weil sie durch die gegenseitige Abhängigkeit der Leistungen begründet werden, doch wird auch das Recht der Vertragspartner einiger einseitiger Verträge (wie des Pfandvertrages), das Rechtsgeschäft auflösen zu können, anerkannt.

Zum ersten Mal werden die Folgen der „*Imprévision*“-Theorie (des Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder der Äquivalenzstörungen zwischen Leistung und Gegenleistung) in das ZGB eingeführt. In einem solchen Fall haben die Vertragsparteien eine Verhandlungspflicht, und falls diese scheitern sollten, hat das Gericht das Recht, den Vertrag den neuen Umständen anzupassen oder aufzulösen (§ 1271).

Neu sind auch das allgemeine Kündigungsrecht für alle unbefristeten Verträge (§ 1276), die verbindliche Abschlusspflicht eines Vertrages (der Vorvertrag) (§ 1279), der Vertrag zugunsten Dritter (§§ 1284–1288), die Versprechung der Leistung eines Dritten (§ 1283) und eine ausführliche Regelung des Scheingeschäfts (simuliertes Geschäft – §§ 1289–1294). Den Begriff „Scheingeschäft“ gab es zwar auch im alten ZGB, auf diesen verwies aber lediglich ein einziger Paragraph (§ 1175 altes ZGB).

Im IX. Titel „Verschiedene Sonderverträge“ (*Diferite contracte speciale*) des Buches über Obligationen werden in zwanzig Kapiteln (§§ 1650–2278) dieselbe Anzahl von Verträgen geregelt.

Als Folge der Eingliederung der handelsrechtlichen Verhältnisse in das ZGB findet man zahlreiche Verträge, die bis jetzt ausschließlich als Handelsverträge galten, wieder, so z. B. den Kommissionsvertrag, den Konsignationsvertrag, den Frachtvertrag, den Agenturvertrag, den Werkvertrag, den Vermittlungsvertrag sowie verschiedene Bankverträge usw.

Dem Unterhaltsvertrag, einer Rechtsfigur, die von der Rechtsprechung und von der Rechtslehre schon lange anerkannt wurde, die aber in Abwesenheit einer gesetzlichen Regelung nur den allgemeinen Vorschriften des Schuldrechts unterworfen war, wurde nun ein besonderes Kapitel gewidmet.

Was die Gewährleistung der Schulden betrifft, wurde als Folge der Vereinheitlichung der Vorschriften des alten ZGB mit den Vorschriften des Gesetzes 1999/99 (bezüglich der Maßnahmen zur Beschleunigung der Wirtschaftsreform) als absolute Neuerung die Hypothek an beweglichen Sachen eingeführt (§§ 2387–2419). Auch wurde das Verbot (der Spezialitätsgrundsatz) aus dem alten ZGB (§§ 1774–1776 altes ZGB) beseitigt und folglich ist die Bestellung einer Hypothek auch an einer „Universalität von Sachen“ (an einem Vermögen, an einer Rechtsgesamtheit) erlaubt, § 2357.

Das sechste Buch „Über die Verjährung, die Präklusion und die Fristenberechnung“ stellt eine dreifache Neuheit im rumänischen ZGB dar. Erstens ist die Rechtsfigur der Präklusion zum ersten Mal im ZGB ausdrücklich geregelt.

Zweitens wurden die Vorschriften der Regierungsverordnung 1958/167 über die Verjährung in das ZGB mit einigen Änderungen (z. B. bezüglich der Verjährungshemmungsgründe) integriert. Drittens bedeutet die neue Regelung der Verjährung, im Vergleich zum alten ZGB, viel mehr als eine Änderung der Verjährungsfristen; sie bringt eine Trennung der Vorschriften bezüglich der Verjährung von denen bezüglich der Ersitzung mit sich. Im alten ZGB herrschte noch die Auffassung, dass beide Rechtsinstitute Rechtsfolgen des Zeitverlaufs seien; sie wurden deshalb – nach französischem Vorbild – im XX. Titel des III. Buches „Über verschiedene Arten des Eigentumserwerbes“ (*Cartea III „Despre diferitele moduri prin care se dobândeste proprietatea“*), unter dem Namen

„prescription“ (französisch: prescription) einheitlich geregelt. „La prescription“ hatte aber zwei Bestandteile: „la prescription acquisitive“ (praescriptio acquisitiva, Acquisitivverjährung, erwerbende Verjährung, Ersitzung), wo der Zeitverlauf den Erwerb eines dinglichen Rechts zur Folge hatte (selbstverständlich durch qualifizierten Besitz), und „la prescription extinctive“ (praescriptio extinctiva, Extinktivverjährung oder eigentliche Verjährung im Sinne des deutschen und österreichischen Zivilrechts⁵⁵), die einen Rechtsverlust wegen Nichtausübung durch eine bestimmte Zeit zur Folge hatte. Die Fristen wurden gemeinsam geregelt. Ähnlich lautete ursprünglich § 2219 des französischen Zivilgesetzbuches vor seiner Novellierung durch das Gesetz Nr. 2008-561 vom 17. Juni 2008⁵⁶: „La prescription est un moyen d’acquérir ou de se libérer par un certain laps de temps, et sous les conditions déterminées par la loi.“ Die Trennung dieser beiden Rechtsinstitute stellt aber nur für das ZGB eine Neuerung dar, als Sondergesetz existiert sie, wie schon erwähnt, seit 1958 (durch die Verordnung 1958/167).

Das siebente Buch „Vorschriften des internationalen Privatrechts“ hat die Vorschriften des Gesetzes 1992/105 über das internationale Privatrecht in das ZGB eingegliedert, ohne aber das Sondergesetz gänzlich aufzuheben.

Doch wurde die Zweckmäßigkeit dieses siebenten Buches von den Teilnehmern an der Internationalen Wissenschaftlichen Konferenz „X. Lubys Juristentage“ (17.–18. September 2009 in Smolenice/Slowakei) mit voller Berechtigung bestritten. Die neuen Zivilgesetzbücher anderer Staaten, die entweder jetzt ausgearbeitet werden (Slowakei) oder sogar schon verabschiedet wurden (Ungarn), enthalten dieses letzte Buch nicht. Die Begründung dafür hat der Vertreter Ungarns auf der Konferenz, *Lajos Vékás*, sehr ausdrucksvoll geäußert:

Mit dem Inkrafttreten der Rom I- und Rom II.-Verordnung über das auf vertragliche bzw. nichtvertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in 2009 wurde ein sehr wesentlicher Teil des Kollisionsrechts innerhalb der Europäischen Union völlig vereinheitlicht. Das Verordnungsrecht bildet eine *loi uniforme* für die Mitgliedstaaten. Das heißt, dass die Gerichte das vereinheitlichte Kollisionsrecht auch hinsichtlich Drittstaaten anwenden müssen. So bleibt für das nationale Kollisionsrecht auf diesem Gebiet nur ein sehr begrenzter Spielraum. Diese Ersatzrolle benötigt keine ausführliche Regelung in der nationalen Kodifikation. Es ist außerdem bereits heute zu sehen, dass dieser Vereinheitlichungsprozess auch auf dem Gebiet des Familienrechts und des Erbrechts in absehbarer Zeit fortgesetzt werden wird.

⁵⁵ Siehe *H. Koziol/R. Welsch*, Grundriss des Bürgerlichen Rechts, Band II Sachenrecht. Familienrecht. Erbrecht, 10. Auflage, Wien 1996, S. 86.

⁵⁶ Die gegenwärtige Fassung des französischen *Code civil* hat diese traditionelle Auffassung bezüglich der gemeinsamen Regelung der Verjährung und der Ersitzung verlassen. Als Folge der Novellierung durch das Gesetz Nr. 2008-561 vom 17. Juni 2008 (LOI n°2008-561 du 17 juin 2008) sind diese Rechtsinstitute getrennt in verschiedenen Titeln geregelt und haben folgende Definitionen: Die Verjährung ist in Artikel 2219 des Titels XX „De la prescription extinctive“ definiert: „La prescription extinctive est un mode d’extinction d’un droit résultant de l’inaction de son titulaire pendant un certain laps de temps“. Die Ersitzung aber ist im Art. 2258 des Titels XXI „De la possession et de la prescription acquisitive“ definiert: „La prescription acquisitive est un moyen d’acquérir un bien ou un droit par l’effet de la possession sans que celui qui l’allègue soit obligé d’en rapporter un titre ou qu’on puisse lui opposer l’exception déduite de la mauvaise foi“.

IV. Schlussfolgerung

Die Entwicklung des Zivilrechts in Rumänien nach dem Sturz des kommunistischen Regimes im Dezember 1989 kann folgendermaßen zusammengefasst werden:

Der Ausgangspunkt dieser Entwicklung war das Zivilgesetzbuch von 1864, eine wahre Brücke zwischen dem alten Rumänien, das bis Dezember 1947 ein Königreich war, und dem modernen, demokratischen Rumänien nach der Revolution von 1989. Eine Brücke über das kommunistische Zeitalter, die glücklicherweise in jener Zeit nicht zerstört (also aufgehoben) wurde, sondern nur unwesentliche Änderungen erlitten hat.

Die Grundlage des rumänischen Zivilrechts (wesentlich vom französischen Recht beeinflusst, weil das ZGB von 1864, wie schon erwähnt, eine Nachahmung des *Code Napoléon* war) war folglich erhalten geblieben, sodass die erste Aufgabe der neuen rumänischen Regierung nach 1989 die Aufhebung der kommunistischen Sondergesetze und deren Ersetzung durch neue, der Marktwirtschaft angepasste Gesetze war. Auch waren die Rückerstattungsgesetze eine Priorität für die Regierung Rumäniens nach 1989, um die vom Kommunismus verursachten Schäden wiedergutzumachen.

Eine andere wichtige Aufgabe kam nach dem Beitritt Rumäniens zur EU am 1. Januar 2007 hinzu: die Umsetzung der europäischen Richtlinien ins nationale Zivilrecht.

Das wichtigste Ereignis, das in diesen 28 Jahren nach der Wende im Bereich des Zivilrechts stattgefunden hat, war das Inkrafttreten des neuen Zivilgesetzbuchs am 1. Oktober 2011.

Dieses Gesetzbuchs ist in dreifacher Hinsicht bedeutsam:

Erstens bedeutet das Inkrafttreten dieses ZGB eine endgültige Trennung sowohl vom Zivilrecht der Vorkriegszeit (durch die Aufhebung des alten ZGB) als auch vom kommunistischen Zivilrecht – durch die Aufhebung wichtiger Gesetze, die während des kommunistischen Regimes Bereiche des Zivilrechts regelten, wie z. B. die Verordnung 1954/31 über natürliche und juristische Personen, die Verordnung 1958/167 über die Verjährung, das Familiengesetzbuch usw.

Zweitens bedeutet das Inkrafttreten des neuen ZGB eine wesentliche Einschränkung des französischen Einflusses auf das rumänische Zivilrecht. Laut der Begründung des neuen ZGB wurden als Quellen das Zivilgesetzbuch von Québec, das italienische, spanische, schweizerische und brasilianische Zivilgesetzbuch wie auch das deutsche BGB und das Schweizerische Obligationenrecht verwendet.

Das französische Zivilgesetzbuch wird auch zitiert, aber nur als eine der vielen anderen von den Verfassern des rumänischen ZGB in Betracht genommenen Gesetzbüchern.

Drittens hat das neue ZGB die monistische Auffassung bezüglich der gesetzlichen Regelung der privaten Rechtsverhältnisse in einem einzigen Gesetzbuch eingeführt und hat folglich alle Regelungen über Personen, Familienverhältnisse, handelsrechtliche Schuldverhältnisse und Vorschriften des internationalen Privatrechts zu einem Ganzen vereinigt. Mit anderen Worten: Die Verfasser des neuen ZGB waren der Auffassung, dass „alles unter ein Dach“ gesetzt werden muss. Das neue ZGB hat zum ersten Mal in der Rechtsgeschichte Rumäniens im Bereich Schuldrecht eine einheitliche Regelung der zivil- und handelsrechtlichen Schuldverhältnisse eingeführt. Nach 120 Jahren wurde die Dualität Handelsrecht – Zivilrecht beseitigt und das Handelsgesetzbuch von 1887 aufgehoben. Eigentlich kann man behaupten, dass das Handelsrecht verschwunden ist, und dass es von nun an nur mehr zivilrechtliche Verhältnisse gibt. Als Folge der Eingliederung der handelsrechtlichen Verhältnisse in das ZGB werden im IX. Titel über Sonderverträge (*Diferite contracte speciale*) des V. Buches über Obligationen zahlreiche Verträge, die bis jetzt ausschließlich als Handelsverträge galten, geregelt, so z. B. der Kommissionsvertrag, der Konsignationsvertrag, der Frachtvertrag, der Agenturvertrag, der

Werkvertrag, der Vermittlungsvertrag sowie verschiedene Bankverträge usw. Es gibt keine Sonderregeln mehr für Kaufleute; dafür wurden Sonderregeln für Personen, die eine Tätigkeit als Beruf ausüben (rumänisch: *profioniști*) eingeführt. Auf die Kontroverse bezüglich der genauen Bedeutung dieses Begriffes (ob „Unternehmer“ oder „Fachmann“) wurde in diesem Beitrag ebenfalls eingegangen.